



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

BGH Urteil: Überraschende Entgeltklausel für Internet Branchenverzeichnis ist unwirksam

Marber | GWE | GES Registrat GmbH | u.a.

Entgeltklauseln in einem Antragsformular für einen Grundeintrag in ein Internet Branchenverzeichnis ("Eintragungsantrag Gewerbedatenbank..."), die nach dem Erscheinungsbild des Formulars einen überraschenden Charakter haben sind unwirksam.

Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in ein Internet - Branchenverzeichnis unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung zu der Frage getroffen, ob eine Entgeltklausel in einem Antragsformular für einen Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet nach dem Erscheinungsbild des Formulars überraschenden Charakter hat und deshalb nicht Vertragsbestandteil wird (§ 305c Abs. 1 BGB).

Die Klägerin unterhält ein Branchenverzeichnis im Internet. Um Eintragungen zu gewinnen, übersendet sie Gewerbetreibenden ein Formular, welches sie als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank..." bezeichnet. In der linken Spalte befinden sich mehrere Zeilen für Unternehmensdaten. Nach einer Unterschriftszeile, deren Beginn mit einem fettgedruckten "X" hervorgehoben ist, heißt es in vergrößerter Schrift: "Rücksendung umgehend erbeten" und (unterstrichen) "zentrales Fax". Es folgt die fett und vergrößert wiedergegebene Faxnummer der Klägerin.

Die rechte Seite des Formulars besteht aus einer umrahmten Längsspalte mit der Überschrift "Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)". In dem sich anschließenden mehrzeiligen Fließtext ist unter anderem folgender Satz enthalten: "...Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro

netto pro Jahr...."

Der Geschäftsführer der Beklagten füllte das ihm unaufgefordert zugesandte Formular aus und sandte es zurück. Die Klägerin trug die Beklagte in das Verzeichnis ein und stellte dafür 773,50 € brutto in Rechnung. Die auf Zahlung dieses Betrages gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Der u. a. für das Werkvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Mit Rücksicht darauf, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden, wird eine Entgeltklausel, die nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Im vorliegenden Fall machte bereits die Bezeichnung des Formulars als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank" nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelte. Die Aufmerksamkeit auch des gewerblichen Adressaten wurde durch Hervorhebung im Fettdruck und Formulgestaltung zudem auf die linke Spalte gelenkt. Die in der rechten Längsspalte mitgeteilte Entgeltspflicht war demgegenüber drucktechnisch so angeordnet, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten war. Die Zahlungsklage ist daher zu Recht als unbegründet abgewiesen worden.

BGH Urteil vom 26. Juli 2012 - VII ZR 262/11 LG Bochum - Urteil vom 15. November 2011 - 11 S 100/11 AG Recklinghausen - Urteil vom 24. Mai 2011 13 C 91/11

Hintergrund: Marber GmbH | GWE-Wirtschaftsinformations GmbH & Co.

Jahrelang hatten Firmen, wie die hier unterlegene Marber GmbH mit ihrem Portal "gewerbedatenbank.org" oder die nachfolgend beispielhaft bezeichnete GWE GmbH Gewerbeauskunft Zentrale bzw. die Düsseldorfer GWE-Wirtschaftsinformations GmbH, Gewerbetreibende vordergründig - meist per Telefax - aufgefordert ihre Firmendaten für einen Grundeintrag innerhalb von wenigen Tagen zu aktualisieren um die Daten zu veröffentlichen. Bei GWE soll die unterzeichnete Rückantwort "**gebührenfrei**" und per Fax an eine 0800...Nummer erfolgen. Tatsächlich erfolgt im Kleingedruckten dann ein Auftrag zur kostenpflichtigen Eintragung in das Internet Branchenregister. Die GWE-Wirtschaftsinformations GmbH berechnete daraufhin regelmäßig einen Betrag von 39,85 € netto zzgl. Mehrwertsteuer monatlich für ein Jahr im Voraus und versendet Rechnungen in Höhe von 478,20 € zzgl. 90,86 € MwSt. insgesamt in Höhe von 569,06 an die völlig überraschten

Unternehmer. Ähnlich die Masche (vgl. auch o. g. Urteil des Amtsgericht Recklinghausen) der Marber GmbH die in sämtlichen Instanzen und nun auch vor dem BGH unterlag.

Die Abzocke:

Aufgrund der gesamten Aufmachung der vorgenannten Faxeaufforderung fielen jahrelang zahlreiche Gewerbetreibende und Freiberufler auf die Angebote zum Brancheneintrag herein. Sie unterzeichneten regelmäßig das Formular im Bewusstsein kostenfrei ihre Firmendaten, für einen Grundeintrag in ein Internet Branchenverzeichnis, aktualisiert zu haben.

Wer die Rechnung nicht innerhalb der kurzen Zahlungsfrist bezahlte, wurde massiv gemahnt auch über Inkassoinstitute. Dabei werden den Inserenten sowohl von der GWE als auch von der von ihr beauftragten Deutsche Direkt Inkasso GmbH Urteile des Amtsgericht Düsseldorf oder des Amtsgericht Köln übersandt, die eine Verurteilung jeweils eines Inserenten zur Zahlung einer gleichartigen Forderung an die GWE beinhalten.

Rechtliches:

Viele zahlen daraufhin "freiwillig" ohne z. B. anwaltlich zu hinterfragen, ob es eine Rechtspflicht zur Zahlung gibt oder weshalb es zu den vorgenannten Urteilen gekommen ist.

So ist es beispielsweise möglich ein anspruchsbegründendes zivilrechtliches Urteil für eine unberechtigte Forderung zu erhalten. Hier benötigt man lediglich einen Gegner der Fehler macht. Das zuständige und erkennende Gericht ist dann "machtlos" und verurteilt den Klagegegner antragsgemäß und rechtsfehlerfrei zur Zahlung der behaupteten Forderung.

Beispiele:

1. Wenn der Gegner sich nicht schriftsätzlich oder fristgemäß auf eine zivilrechtliche Klageschrift äußert, wird er bei Schlüssigkeit einer Klage verurteilt.
2. Genauso wird ein Gegner dann verurteilt, wenn die Klageschrift schlüssig ist und er z. B. zum Gerichtstermin nicht erscheint. (Versäumnisurteil)

Keinesfalls soll hier unterstellt werden, dass bei GWE Urteile im Vorfeld gemeinsam mit einem fiktiven Gegner erwirkt wurden. Doch bei den zahlreichen vielbeschäftigten Unternehmern und Anwälten gibt es immer wieder einzelne denen Fehler unterlaufen.

Ausblick:

1. Die wenigen betroffenen Anbieter mit undurchsichtigen Angeboten für kostenpflichtige Einträge in ein Internet Branchenregistern sind

aufgefordert ihre unübersichtlichen Angebote sofort zu überarbeiten.

2. Die seriösen Betreiber von Internet Branchenregistern - und das sind tatsächlich die meisten Anbieter - kommunizieren offen und deutlich Ihr Angebot und ihre Leistungen sowie Laufzeit und Preise für ihre Verträge. Dabei sind die Grundeinträge in der Regel kostenfrei.

Urteile zum Brancheneintrag bei Gewerbedatenbank der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH:

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.04.2011 | [38 O 148/10](#)
Oberlandesgericht Düsseldorf, 14.02.2012 | [I- 20 U 100/11](#)

Nachtrag vom 20.05.2015

GES Registrat GmbH | Gewerberegistrat.de | Freiberufregistrator

Für die Geschäftspraktiken, der am 08. Jan. 2015 von Herrn Patrick Zilm gegründeten GES Registrat GmbH, die in ähnlicher Form Gewerbetreibenden Angebote zur Eintragung unter [gewerberegistrat.de](#) unterbreitet, dürften die vorbezeichneten richterlichen Grundsätze genauso Anwendung finden. Unter Gewerberegistrat oder Freiberufregistrator soll das hier beispielhaft verlinkte [Angebot](#) für einen zweijährigen Vertrag zur Eintragung auf der Internetseite [www.gewerberegistrat.de](#) und für weitere angeblich nützliche Leistungen (z. B. für Bonitätsauskünfte, Rechtsberatung, Firmenadressen) zum Preis von jährlich 588,00 Euro brutto angenommen werden.

Tipps:

Nach Unterzeichnung des Formulars und Entdeckung des Fehlers: "Vertrag" anfechten - arglistige Täuschung oder Irrtum. Nicht auf die Rechnung und auf Mahnungen zahlen. Lassen Sie sich nicht von der GES Registrat GmbH, vom Inkassodienst oder deren Anwälten einschüchtern.

Mit einer **negativen Feststellungsklage** können Sie bereits nach Unterzeichnung des Formulars gerichtlich feststellen lassen, dass der GES Registrat GmbH keine Forderung zusteht. Damit entgehen Sie den zahlreichen anstehenden leidigen schriftlichen Inkassobemühungen der GES Registrat GmbH und deren Helfern. Spätestens nach Erhalt von Mahnbescheid oder Klage sollten Sie einen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, erfahrenen Rechtsanwalt beauftragen.

Burkhard Goßens

08.08.2012

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht

ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142
[Outlook vCard Datei](#)

